

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen

- § 1 Die Rechnungen sind zahlbar sofort ohne Abzug. Ein eventueller Skontoabzug nach Vereinbarung gilt nur vom Nettowarenwert. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 2% p. a. über den jeweiligen Diskontsatz der Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen in Abrechnung gebracht.
- § 2 Unsere Lieferungen inkl. Verpackung reisen nach erfolgtem Versand auf Ihre Rechnung und Gefahr. Selbst bei Franko-Lieferungen geht das Transportrisiko zu Lasten des Käufers, egal mit welchem Beförderungsmittel der Transport erfolgt. Entstehende Wagenstandgelder gehen zu Lasten des Käufers. Sofern keine besondere Vereinbarung erfolgt, sind wir in der Wahl des Transportmittels und -weges frei.
- § 3 Bei auf dem Wasserwege zu erledigenden Aufträgen ist offene, unbehinderte, normale Fluß- und Seeschifffahrt vorbehalten. Eisgefahr geht zu Lasten des Käufers. Jede Teillieferung gilt als eine besondere Lieferung. Die Erfüllung, Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung einer Lieferung ist ohne Einfluß auf die Andere. Bei Lieferungsverzögerungen stehen dem Käufer keine Schadensersatzansprüche zu.
- § 4 Die Lieferung erfolgt in handelsüblicher Beschaffenheit ohne Garantie der Eignung für einen besonderen Verwendungszweck. Bei Vertragsabschluß nach vorheriger Besichtigung durch den Käufer gilt die besichtigte Qualität als anerkannt. Gewährleistungsansprüche auf Minderung, Wandlung, Schadensersatz oder Nachbesserungen sind ausgeschlossen. Der Verkäufer ist zur Ersatzlieferung oder Preisminderung berechtigt, aber nicht verpflichtet. Handelt es sich bei der Lieferung um Originalware, so können keine Garantien für das Kaliber übernommen werden. Bei Lieferung von Originalpackungen gilt der vom Ablader aufgegebene Inhalt als verbindlich.
- § 5 Beanstandungen aller Art werden nur berücksichtigt, wenn sie unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen nach Empfang der Ware erfolgen.
- § 6 Das Eigentum an der Ware geht erst nach erfolgter Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen auf den Käufer über. Die Ware kann jedoch im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes verarbeitet oder veräußert werden. Bei Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware erwerben wir entsprechend deren Wertanteil das Miteigentum an dem Verarbeitungserzeugnis. Der Käufer tritt uns hiermit seine Forderung gegen Dritte aus einer Weiterveräußerung der von uns gelieferten Ware bzw. des Verarbeitungserzeugnisses in voller Höhe zur Sicherheit ab. Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte sind uns unverzüglich anzuzeigen.
- § 7 Irgendwelche vom Käufer vorgeschriebenen Bezugsbedingungen sind ungültig soweit sie nicht mit vorstehenden "Allgemeinen Verkaufsbedingungen" übereinstimmen oder wenn sie von uns nicht ausdrücklich anerkannt sind.
- § 8 Die Vertreter sind nicht berechtigt, Verkäufe selbständig abzuschließen. Nur von uns schriftlich bestätigte Aufträge und Absprachen haben Gültigkeit. Die Sendung der Rechnung gilt als Annahme des Auftrages und meist zugleich als Versandanzeige.
- § 9 Im Falle von Behinderung durch höhere Gewalt, Verfügung von hoher Hand, Streik, Aus- und Einfuhrverbote, Krieg, Beschlagnahme und deren Folgen, ist der Verkäufer berechtigt, während der Dauer der Behinderung die Lieferung ganz einzustellen und nach Beseitigung der Behinderung ganz oder teilweise auszuführen oder von der Lieferung abzusehen. Schadensersatzansprüche des Käufers sind in solchen Fällen ausgeschlossen.
- § 10 Bei Regulierung mit Wechseln bleibt der erweiterte Eigentumsvorbehalt bis zur Einlösung des Abschnittes bestehen. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur vorbehaltlich des Eingangs der Valuta angenommen. Wechselspesen usw. gehen in jedem Fall zu Lasten des Käufers. Bei Wechseln auf Nebenplätzen wird keine Haftung für fristgerechte Vorlage und Protestierung übernommen.
- § 11 Erfüllungsort für die Lieferung ist Essen.
Erfüllungsort für die Zahlung sowie der Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist der Sitz unserer Firma.